

**Anordnung
zum Schutze der nichtjagdbaren wildlebenden
Vögel.**

Vom 24. Juni 1955

Auf Grund der §§ 4 und 6 des Gesetzes vom 4. August 1954 zur Erhaltung und Pflege der heimatischen Natur (Naturschutzgesetz) (GBl. S. 695) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Unter den Schutz des § 4 des Naturschutzgesetzes werden gestellt:

Adler — alle Arten der Gattungen <i>Haliaeetus</i> , <i>Pandion</i> , <i>Aquila</i> , <i>Circaetus</i> Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>) Uhu (<i>Bubo bubo</i>) Großtrappe (<i>Otis tarda</i>) Kranich (<i>Grus grus</i>) Kolkrahe (<i>Corvus corax</i>)	}	Vom Aussterben bedrohte Vogelarten
--	---	---------------------------------------

sowie **alle anderen** nichtjagdbaren* wildlebenden Vögel mit Ausnahme der

Saatkrähe (*Corvus frugilegus*), mit der Maßgabe, daß sie in Brutkolonien geschützt ist

Nebelkrähe (*Corvus corone comix*)
 Rabenkrähe (*Corvus corone corone*)
 Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)
 Elster (*Pica pica*)
 Feldsperling (*Passer montanus*)
 Haussperling (*Passer domesticus*)

§ 2

(1) Nach § 4 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes ist es verboten:

- a) unter Schutz gestellte Vögel zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, sie zu fangen, sie zu quälen, zu verletzen, zu töten oder in Gewahrsam zu nehmen,
- b) ihre Eier oder ihre Brutstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen,
- c) unter Schutz gestellte Vögel, Teile von ihnen oder die unter Buchst. b genannten Gegenstände zu verarbeiten oder in den Handel zu bringen.

(2) Gemäß § 4 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Februar 1955 zum Naturschutzgesetz (GBl. I S. 165) gilt als eine Beschädigung, Zerstörung oder Wegnahme von Brutstätten auch

- a) das Roden, Schneiden oder Abbrennen von in der freien Natur stehenden Hecken und Gebüsch, das Abbrennen von Wiesen, Feldrainen und ungenutztem Gelände und das Beseitigen von Rohr- und Schilfbeständen in der Zeit

vom 15. März bis 30. September
eines jeden Jahres,

es sei denn, daß ein Roden oder Schneiden in dieser Zeit zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung, zur Durchführung von Kulturarbeiten oder zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung notwendig ist, (

- b) das Fällen von Bäumen, auf denen sich Horste von Raubvögeln befinden oder in denen Höhlenbrüternisten.

* Vgl. Abschnitt ni der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 21. Mat 1954 zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens (GBl. S. 526).

(3) In der Brutzeit der Vögel

vom 1. April bis 31. Juli eines jeden Jahres ist gemäß § 4 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung von den Katzenhaltern Vorsorge dafür zu treffen, daß die von ihnen gehaltenen Katzen Vögeln nicht nachstellen können. Während dieser Zeit ist es den Grundstücksbesitzern und deren Beauftragten gestattet, fremde Katzen auf ihren Grundstücken zu fangen oder zu töten.

(4) Soweit das Fangen oder Töten nichtjagdbarer wildlebender Vögel und fremder Katzen erlaubt ist, darf es gemäß § 4 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung nur mit solchen Mitteln oder Geräten erfolgen, mit denen die Tiere entweder unversehrt gefangen oder sofort getötet werden; insbesondere dürfen also keine Tellereisen, Schlingen, Vogelleime, Schleudern, Giftstoffe oder betäubende Mittel verwendet werden.

(5) Um eine Gefährdung anderer Tiere weitgehend zu vermeiden, dürfen Gifte zur Bekämpfung von Krähen und Elstern nur in Form von Gifteiern, gegen Sperlinge nur als Spezialgiftweizen durch die amtlich damit beauftragten Personen verwendet werden. Die Kreis-Naturschutzverwaltung kann das Auslegen von Gifteiern im Umkreis von 10 km um Kolkrahenhorste verbieten.

(6) Um einen unbeabsichtigten Fang von Vögeln zu vermeiden, sind Fischreusen zum Trocknen nur geöffnet aufzuhängen, so daß in die Reusen geratene Vögel wieder ent schlüpfen können.

(7) Unter „in den Handel zu bringen“ im Sinne des § 4 Abs. 2 Buchst. c des Naturschutzgesetzes ist jedes Anbieten und Aufkäufen geschützter Vögel, von Teilen geschützter Vögel sowie deren Eier oder Nester zu verstehen.

(8) Die Ein- und Ausfuhr von geschützten Vögeln ist nur mit Genehmigung der Zentralen Naturschutzverwaltung gestattet

Die unmittelbare Durchfuhr geschützter Vögel unter Zollkontrolle ist gestattet.

§ 3

Um die Beunruhigung von Vögeln, deren Art vom Aussterben bedroht ist, zu vermeiden, können die mit der Durchführung von Naturschutzaufgaben beauftragten Personen in der Nähe der Wohnstätten dieser Tiere geeignete Anweisungen geben.

§ 4

Gelangt ein Vogel, dessen Art vom Aussterben bedroht ist, in ein Fanggerät, das zum Fangen von nicht unter Schutz gestellten Tieren aufgestellt worden ist, so ist er bei einer offensichtlich geringfügigen Verletzung sofort freizulassen. Getötete oder ernstlich verletzte Vögel oder solche, bei denen über die Harmlosigkeit der Verletzung Zweifel bestehen, sind unter schonender Behandlung unverzüglich beim Rat der Gemeinde oder der Kreis-Naturschutzverwaltung abzuliefern. Diese veranlaßt die Weiterleitung an die in Frage kommende zoologische Institution (z. B. Zoologisches Museum, Zoologischer Garten, Vogelschutzwarte oder -Station). Die entstehenden Auslagen sind von der Kreis-Naturschutzverwaltung zu erstatten.

§ 5

(1) Das Fotografieren und Filmen von Vögeln, deren Art vom Aussterben bedroht ist, an ihren Wohnstätten in der freien Natur ist nur mit Zustimmung der